

Elfte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die
Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Gandersheim
(Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 30.01.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. S. 576) der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82)), hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim seiner Sitzung vom 04.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung
über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bad
Gandersheim (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 30.01.2007

wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Bad Gandersheim betreibt nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung in der jeweils gültigen Fassung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur

- a.) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b.) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung

- c.) dezentrale Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von anfallendem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Schmutzwasseranlagen)

(2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a.) Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungssatz)
- b.) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage (Schmutz- und Niederschlagswassergebühren)
- c.) Beseitigungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung sind auch künstlich hergestellte oder natürliche Gräben und Grabenverbindungen, in die zulässigerweise Niederschlagswasser eingeleitet wird und die eine Verbindung oder einen Überlauf zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage haben.

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Gebührenmaßstäbe Schmutzwasser

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser. Darüber hinaus kann eine Grundgebühr erhoben werden, die sich nach der Größe der zugrunde liegenden Wasserzähler bemisst.

(2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, sofern diese nicht ausschließlich zu Zwecken verwendet werden, bei denen eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschlossen ist.

3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Abs. 2 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 13 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf schriftlichen Antrag abgesetzt. Zu viel erhobene Schmutzwassergebühren werden erstattet.

a) Bei Absetzungen, die durch einen Wasserzähler gemessen wurden, ist der Wasserzähler zum Ende eines jeden Kalenderjahres selbstständig abzulesen und ein Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren bis spätestens Ende Februar des Folgejahres bei der Stadt einzureichen.

b.) Bei Absetzungen für einen Wasserrohrbruch, bei dem das bezogene Frischwasser nicht der Schmutzwasseranlage zugeführt wurde, ist der Antrag auf Erstattung von Schmutzwassergebühren unmittelbar nach Bekanntwerden des Rohrbruches, spätestens aber nach Erhalt des Heranziehungsbescheides, mit dem die durch den Rohrbruch erhöhten Schmutzwassergebühren festgesetzt wurden, bei der Stadt einzureichen

Für verspätet eingegangene Anträge wird keine Erstattung gewährt.

(6) Die Wasserzähler nach Abs. 5 S. 2 a.) sind durch den Gebührenzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Mobile Wassermesser werden nicht anerkannt. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen

und dem Volumenstrom angepasst sein. Zapfhahnzähler müssen mit der Außenzapfstelle derart verplombt werden, dass ein Entfernen des Zählers ohne Zerstörung der Plombe nicht möglich ist. Der Gebührenschuldner hat den ordnungsgemäßen Einbau bzw. die Eichung des Wasserzählers der Stadt anzuzeigen und abnehmen zu lassen. Soweit die Stadt auf Wassermesser verzichtet hat, erfolgt der Nachweis entweder durch amtliche Gutachten, deren Kosten der Gebührenschuldner zu tragen hat, oder durch prüfbare Unterlagen.

§ 8a wird eingefügt

§ 8a Gebührenmaßstäbe Niederschlagswasser

(1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Die für die Gebühr maßgebliche Fläche berechnet sich je angefangenen 1 qm versiegelte Fläche.

(2) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf Anforderung binnen eines Monats den Umfang der überbauten und befestigten Fläche schriftlich mitzuteilen. Änderungen des Umfangs der überbauten und befestigten Fläche sind vom Gebührenpflichtigen der Stadt auch ohne Anfangsforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nicht nach, kann die Stadt dem Umfang der überbauten und befestigten Fläche schätzen.

(3) Maßgebend für die Gebühr sind die zu Beginn des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Veränderungen an der überbauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksfläche, die zur Ermittlung der Niederschlagswassergebühr herangezogen wird (Gebührenmaßstab), werden mit Beginn des auf den Eingang der Änderungsanzeige folgenden Kalendermonats gebührenwirksam.

(4) Bei der Ermittlung der versiegelten Grundstücksflächen werden zu 50 v. H. berücksichtigt (teilversiegelte / teilweise wasserdurchlässig versiegelte):

- a) Flächen, die an eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser angeschlossen sind und diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungs-einrichtung hat. Die Anlage muss den allgemein

anerkannten Regeln der Technik (ATV-Regelwerk, Arbeitsblatt A 138) entsprechen und genehmigt sein.

b) begrünte Dachflächen

c) Flächen, die mit versickerungsfähigen Materialien befestigt sind. Versickerungsfähige Materialien sind insbesondere wassergebundene Flächen sowie Ökopflastersysteme wie Rasengitter-, Rasenkammer und Rasenlochsteine, Haufwerk poriges wasser- und luftdurchlässiges Betonpflaster, Pflasterflächen mit einem Fugenanteil über 15 v. H., - Pflastersysteme mit einer dauerhaften Versickerungsleistung von mind. 270 l/ (s x ha). Der Nachweis ist durch ein Werks- oder Systemprüfzeugnis zu erbringen

(5) Wird eine Anlage zum Speichern von Niederschlagswasser (Zisterne) zur Gartenbewässerung mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage betrieben, die dauerhaft mit Niederschlagswasser gespeist wird und mindestens ein Fassungsvermögen von 1 m³ hat, werden für jeden m³ Speicher 10 qm der an die Anlage angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht.

(6) Wird eine Anlage zum Speichern von Niederschlagswasser zur Brauchwassernutzung (Zisterne) mit Überlauf in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung betrieben, die dauerhaft mit Niederschlagswasser gespeist wird und mindestens ein Fassungsvermögen von 2 m³ hat, werden für jeden m³ Speicher 30 qm der an die Anlage angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht.

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt bei der

1. zentrale Schmutzwasserbeseitigung	5,31 €/ m ³
2.1 Niederschlagswasserbeseitigung (Grundstücke)	0,23 €/qm
2.2 Niederschlagswasserbeseitigung (Straßen)	0,21 €/qm

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2026 in Kraft.

Bad Gandersheim, den 05.12.2025

Stadt Bad Gandersheim

(S) (Kielhorn)
Bürgermeister